



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des C e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Antragsgegner -

wegen

stationärer Kundgebung und „Picknick der Vielfalt“ am 26. September 2026 von 15:00 Uhr bis
21:00 Uhr auf dem O in G
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden
am 18. September 2026

beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die Anträge,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16. September 2026 gegen Ziffer 1 der Verfügung vom 10. September 2026 anzuordnen,

hilfsweise,

im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass die angemeldete stationäre Kundgebung & das „Picknick der Vielfalt“ am 26. September 2026 von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr auf dem O in G eine Versammlung i.S.v. Artikel 8 GG darstellt und in den Anwendungsbereich des SächsVersammlG fällt,

haben keinen Erfolg. Sie sind unzulässig.

Hinsichtlich des Hauptantrags mangelt es an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse.

Mit dem Bedürfnis des Rechtsschutzinteresses wird zum Ausdruck gebracht, dass nur derjenige, welcher mit dem von ihm angestrebten gerichtlichen Rechtsschutzverfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt, einen solchen Anspruch auf eine gerichtliche Sachentscheidung hat und beim Fehlen eines solchen Interesses das prozessuale Begehren als unzulässig abgewiesen werden muss (vgl. W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 31. Aufl. 2025, Vorb. § 40 Rn. 29). Das Rechtsschutzbedürfnis fehlt insbesondere, wenn die Klage bzw. der Antrag für den Antragsteller offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringen kann (vgl. Kopp/Schenke, a. a. O. Rn. 38). Das ist hier der Fall.

Ziffer 1 der Verfügung des Antragsgegners vom 10. September 2026 regelt allein die für den Aufzug am 26. September 2026 in der Zeit von 12:00 bis 15:00 Uhr angezeigte Route der Versammlung. Die dort bestätigte Route entspricht der vom Antragsteller unter dem 20. Juli 2026 dem Antragsgegner angezeigten Strecke in G. Der Antrag kann dem Antragsteller keinerlei rechtlichen und tatsächlichen Vorteil bringen.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers ergibt sich auch aus den Gründen der Verfügung kein entsprechender Regelungsgehalt zur stationären Kundgebung. Vielmehr wird in dem hier allein streitgegenständlichen Bescheid vom 10. September 2026 lediglich darauf hingewiesen, dass der Antragsteller am 28. August 2026 von der Versammlungsbehörde des Antragsgegners aufgefordert worden war, den Ablauf und die Inhalte der geplanten Veranstaltung auf dem O zu präzisieren, da sich nach Prüfung des Gesamtsachverhalts der Charakter einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes nicht ergebe. Diese Ausführungen sind lediglich als Hinweis auf den fehlenden weiteren Vortrag des Antragstellers zur geplanten stationären Kundgebung zu verstehen.

Auch der Hilfsantrag ist unzulässig.

Da der Antragsgegner zwischenzeitlich den Feststellungsbescheid zu der stationären Kundgebung vom 16. September 2026 erlassen hat, der hier jedoch nicht streitgegenständlich ist, da der Antragsteller explizit allein die Verfügung des Antragsgegners vom 10. September 2026 angreift, der Feststellungsbescheid jedoch Regelungen zu der stationären Veranstaltung am 26. September 2026 trifft, würde ein etwaiger Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO der beantragten einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 5 VwGO vorgehen.

Zudem hat der Antragsgegner in seiner Antragserwiderung angekündigt, zunächst den vom Antragsteller im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens als Anlage beigefügten „Bühnenplan – Stand 15.09.2026“ rechtlich zu bewerten. Eine Entscheidung des Antragsgegners hierüber wird am Anfang der kommenden Woche ergehen. Das Verwaltungsgericht ist nicht befugt, dieser Entscheidung vorzugreifen, zumal damit dem Antragsteller eine Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde vorenthalten würde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 45.2.1 und 45.2.2 sowie 1.1.1 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da die beiden Anträge des Antragstellers unterschiedliche Streitgegenstände betreffen und er die Vorwegnahme der Hauptsache erstrebt, waren die Werte der Anträge mit selbstständiger Bedeutung zu addieren und der Streitwert nicht - wie sonst in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes üblich - zu halbieren. Dabei wurde der Hilfsantrag als ein Antrag gegen ein Versammlungsverbot gewertet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen